

**2. Änderung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 23.03.2005
in der Fassung vom 20.12.2007**

zwischen

dem Amt Barth

vertreten durch den Amtsvorsteher, Herrn Christian Haß
und den 2. Stellvertreter des Amtsvorstehers, Herrn Wolfgang Pierson

und

der Stadt Barth

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Dr. Stefan Kerth
und den 1. Stellvertreter des Bürgermeisters, Herrn Manfred Kubitz.

Auf der Grundlage der § 126 (2) Nr.1 und § 148 (2) Satz 2 Kommunalverfassung M-V ändern die Beteiligten gemäß Beschlüsse des Amtsausschusses vom 09.11.2017 und der Stadtvertretung vom 14.12.2017 den öffentlich-rechtlichen Vertrag, wie folgt:

I

Der § 5 Abs. 3 wird ersetzt durch:

- „(3) Die Abrechnung der Verwaltungskosten des Amtes Barth erfolgt nach Einführung der Doppik für die kommunalen Haushalte auf der Grundlage der Finanzrechnung der geschäftsführenden Stadt Barth (Ist-Abrechnung).

Die umlagefähigen Verwaltungskosten des Amtes setzen sich zusammen aus den Personal- und sonstigen Kosten, die der Kernverwaltung zuzurechnen sind.

Die umlagefähigen Personalkosten, werden entsprechend der tatsächlichen Arbeitszeitanteile der Mitarbeiter direkt der geschäftsführenden Stadt Barth bzw. in Summe den übrigen amtsangehörigen Gemeinden zugeordnet. Die Aufteilung der Summe des Personalkostenanteils der übrigen amtsangehörigen Gemeinden auf die einzelne Gemeinde erfolgt entsprechend der Umlagekennzahl der jeweiligen Gemeinde für das Haushaltsjahr. Die Zeitanteile werden kontinuierlich und zeitnah je Mitarbeiter und Produkt erfasst und offengelegt.

Die sonstigen Kosten beinhalten alle Sachkosten, die der Kernverwaltung zuzuordnen sind, insbesondere die Ein- und Auszahlungen der umlagefähigen Produkte und die jährliche Netto-Abschreibung für Vermögensgegenstände, die der Kernverwaltung zuzurechnen sind. Die Netto-Abschreibung bildet sich aus dem Aufwand für Abschreibung abzüglich dem Ertrag aus der Auflösung des dazugehörigen Sonderpostens (Fördermittel).

Die sonstigen Kosten werden entsprechend der Umlagekennzahlen des Haushaltsjahres auf alle amtsangehörige Gemeinden, einschließlich Stadt Barth, verteilt.

Der Planansatz der Amtsumlage in den gemeindlichen Haushalten (Vorauszahlungen) ergibt sich aus den zu erwartenden umlagefähigen Verwaltungskosten abzüglich des Saldos der Ein- und Auszahlungen im Amtshaushalt und wird entsprechend der Umlagekennzahl des jeweiligen Haushaltsplanjahres auf die einzelnen Gemeinden und die Stadt verteilt. Die Vorauszahlungen zur Amtsumlage sind in monatlichen Teilbeträgen an das Amt abzuführen.

Das Amt überweist die zu erwartenden Verwaltungskosten in monatlichen Teilbeträgen an die Stadt Barth.

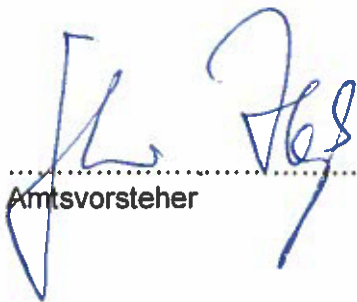
Die Ist-Abrechnung der umlagefähigen Verwaltungskosten erfolgt anhand der tatsächlichen Zahlen nach Abschluss des Haushaltsjahres. Etwaige Über- oder Nachzahlungen werden Bestandteil der auf das Abrechnungsjahr folgenden Haushaltsplanung und sind innerhalb von maximal 2 Jahren über die Amtsumlage auszugleichen.

Das im § 5 (3) festgeschriebene Berechnungsverfahren zur Abrechnung der umlagefähigen Verwaltungskosten gilt ab dem Haushaltsjahr 2013 und bis einschließlich 2020. Danach ist das Verfahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

II

Die 2. Änderung tritt mit der Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen in Kraft.

Barth, den 03.07.2018


.....
Amtsvorsteher




.....
2. Stellvertretender
Amtsvorsteher


.....
Bürgermeister Stadt Barth




.....
Stellvertretender
Bürgermeister

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Amt Barth
Der Amtsvorsteher
Teergang 2
18356 Barth



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 03.02.01.03
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Recht und Kommunalaufsicht
Fachgebiet / Team: Allg. Kommunalaufsicht
Auskunft erteilt: Brita Köhnke
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
Zimmer: 104
Telefon: + 49 (3831) 357 1295
Fax: + 49 (3831) 357-441290
E-Mail: brita.koehnke@lk-vr.de
Datum: 25. März 2020

Genehmigung der 2. Änderung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 23.03.2005 in der Fassung vom 20.12.2007 zwischen dem Amt Barth und der Stadt Barth

Die 2. Änderung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 23.03.2005 zwischen dem Amt Barth, vertreten durch den Amtsvorsteher, Herrn Christian Haß und den 2. Stellvertreter des Amtsvorstehers, Herr Wolfgang Pierson und der Stadt Barth, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Dr. Stefan Kerth und den 1. Stellvertreter des Bürgermeisters, Herrn Manfred Kubitz wird gemäß § 126 Abs.1 in Verbindung mit § 165 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 genehmigt.

Im Auftrag

Brita Köhnke

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE43 1505 0500 0000 0001 75
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



LANDKREIS
VORPOMMERN-RÜGEN
wir nordeln.